

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Herr Fritz Ammann  
Bundesgasse 3  
3003 Bern  
[regulierung@gs-efd.admin.ch](mailto:regulierung@gs-efd.admin.ch)

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA  
Herr Dr. Uwe Steinhauser  
Laupenstrasse 27  
3003 Bern  
[uwe.steinhauser@finma.ch](mailto:uwe.steinhauser@finma.ch)

Basel, 13. September 2016  
J.4.6 / LHE

**Revision Kreditrisiken – Banken  
Vernehmlassung Eigenmittelverordnung (ERV) und Anhörung  
FINMA-Rundschreiben 17/xx – Kreditrisiken Banken**

Sehr geehrter Herr Ammann  
Sehr geehrter Herr Steinhauser

Wir beziehen uns auf die am 13. Juni 2016 eröffnete Vernehmlassung des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) zur Änderung der Eigenmittelverordnung (ERV) und die gleichentags eröffnete Anhörung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) betreffend die Totalrevision des FINMA-Rundschreibens „Kreditrisiken Banken“. Für die Gelegenheit, Ihnen unsere Positionen und Überlegungen darzulegen, bedanken wir uns sehr.

Bekanntlich sind alle Bankengruppen wie auch unsere Geschäftsstelle in der Nationalen Arbeitsgruppe zur schweizerischen Umsetzung der revidierten Vorgaben des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (NAG „Basel III“) unter der Leitung der FINMA vertreten und haben an der Ausarbeitung des vorliegenden Entwurfs des FINMA-Rundschreibens mitwirken können. Für den frühzeitigen Einbezug unserer Vereinigung in die Vorbereitungsarbeiten und den konstruktiven Dialog möchten wir uns an dieser Stelle erneut ausdrücklich bedanken.

Grundsätzlich anerkennen wir die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Anpassungen, mittels welchen die revidierten Vorgaben zu Kreditrisiken von Basel III nachvollzogen und in nationales Recht umgesetzt werden sollen.

Wir begrüssen zudem, dass die FINMA das Proportionalitätsprinzip zu beachten versucht und für Bankinstitute mit vergleichsweise geringen Derivatexposures einen vereinfachten Standardised Approach to Counterparty Credit Risk (SA-CCR) entwickelt hat.

Dennoch ist unseres Erachtens auch der vereinfachte SA-CCR noch zu komplex und impliziert einen sehr hohen Umsetzungsaufwand, verbunden mit sehr umfangreichen Datenanforderungen.

Zudem widerspricht die Einschränkung des vereinfachten Ansatzes auf die Banken der Gruppen 4 und 5 dem Grundsatz „same risk – same rules“. Die Vereinfachungen sind deshalb grundsätzlich auch für Banken der Gruppe 3 vorzusehen.

Ferner erachten wir ein Wahlrecht für Banken für eine vorgezogene Anwendung des SA-CCR in den Bereichen Risikoverteilung und Leverage Ratio als zwingend notwendig.

Hinsichtlich der Gewichtung von verwalteten kollektiven Vermögen (VKV) kritisieren wir die ökonomisch wenig sinnvollen und übertriebenen Eigenmittelanforderungen.

Aufgrund der Komplexität der Anpassungen erachten wir eine Übergangsfrist von 6 Monaten ab 1.1.2017 als zu kurz und fordern eine Verlängerung der Frist bis mindestens 1.1.2018.

Wir erlauben uns, bezüglich der aktuellen Entwürfe der Verordnung und des Rundschreibens einige Punkte anzuführen, die unserer Ansicht nach verbessert werden sollten.

Unsere Kommentare und Anliegen sind einerseits thematisch (I. Allgemeine Anmerkungen) und andererseits nach der jeweiligen rechtlichen Grundlage und in chronologischer Abfolge (II. Zu den einzelnen Bestimmungen) gegliedert.

## **I. Allgemeine Anmerkungen**

### ***Übergangsfrist***

Wir begrüssen es, dass der Anhörungsentwurf des Rundschreibens im Vergleich zum Stand der letzten Sitzung der Nationalen Arbeitsgruppe (NAG) „Basel III“ nicht wesentlich abgeändert wurde. In diesem Zusammenhang ist jedoch nur schwer nachvollziehbar, weshalb der Versand der Vernehmlassungs- und Anhörungsunterlagen erst rund neun Monate nach Fertigstellung der Überarbeitungsversion in der NAG „Basel III“

erfolgte. Dieser Umstand ist insbesondere erstaunlich, da die Umsetzung der Neuerungen per 1.1.2017 angestrebt wird.

Die in den Anhörungsunterlagen vorgeschlagene Übergangsfrist bis 1.7.2017 ist unseres Erachtens aufgrund der zu berücksichtigenden, teilweise grösseren Anpassungen zu eng bemessen. Erschwerend kommt hinzu, dass das laufende Anhörungsverfahren erst am 15.9.2016 endet und der Zeitpunkt der Finalisierung der Unterlagen noch unbekannt ist.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, dass das Inkraftsetzungsdatum per 1.1.2017 im Einklang mit den Vorgaben des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (BCBS) unverändert bestehen bleibt, bitten jedoch dringend darum, dass die Übergangsfrist nicht nur für die neuen Bestimmungen für Verbriefungen im Bankenbuch, sondern auch für alle anderen Neuerungen (Risikogewichtung für Derivate und verwaltete kollektive Vermögen im Bankenbuch) bis mindestens 1.1.2018 verlängert wird.

### ***Proportionalitätsprinzip***

Wir anerkennen, dass die FINMA in der vorliegenden Anhörung versucht, dem Proportionalitätsprinzip Rechnung zu tragen und Bankinstituten der Aufsichtskategorien 4 und 5 für die Berechnung der Kreditäquivalente von Derivaten und bei verwalteten kollektiven Vermögen (VKV) im Bankenbuch vereinfachte Verfahren ermöglicht.

Im Bereich der Eigenmittelunterlegung von Derivaten konnte bis anhin die Marktwertmethode angewendet werden. Unter Verwendung von pauschalen Sätzen konnte relativ einfach pro Derivat ein Kreditäquivalent berechnet und auch überprüft werden.

Mit dem neuen vereinfachten SA-CCR wird die künftige Berechnung der erforderlichen Eigenmittel – ohne entsprechenden Mehrwert – um ein Mehrfaches komplexer und erfordert umfangreiche Investitionen in die IT-Software und in neu aufzubauende IT-Schnittstellen.

Wir würden es vor diesem Hintergrund begrüßen, wenn die Anwendung der Marktwertmethode für Banken mit unwesentlicher Derivateaktivität weiterhin möglich wäre.

In diesem Zusammenhang wäre u.E. zudem eine Ausdehnung der vereinfachten Verfahren auch für Banken der Aufsichtskategorie 3 wünschenswert, wenn diese nur geringe diesbezügliche Exposures halten. Es erscheint wenig sinnvoll, dass Banken der Kategorie 3, deren heutiger Eigenmittelbedarf für Derivate oder für Anteile von Kollektivanlagen nur einen kleinen Bruchteil der erforderlichen Eigenmittel ausmacht, umfangreiche IT-Investitionen zur Implementierung des vollen SA-CCR oder der komplexen Ansätze für die Unterlegung von VKV tätigen müssen.

Möglicher Lösungsvorschlag:

- Banken der Kategorien 4 und 5 sowie Banken der Kategorie 3, deren Eigenmittelerfordernis für Derivate beispielsweise weniger als 5% (Threshold) der anrechenbaren eigenen Mittel beträgt, können den vereinfachten SA-CCR (idealerweise nach der Marktwertmethode) anwenden. Überschreitet eine Bank der

Kategorie 3 den Threshold, muss die betroffene Bank z.B. innert 12 Monaten auf den SA-CCR umstellen.

4

- Banken der Kategorie 4 und 5 sowie der Kategorie 3, deren Eigenmittelerfordernis für Anteile an verwalteten kollektiven Vermögen (VKV) beispielsweise weniger als 5% (Threshold) der anrechenbaren eigenen Mittel beträgt, können unter dem Fallback-Ansatz ein Risikogewicht von 250% für VKV-Anteile anwenden, wenn das VKV einen synthetischen Risikoindikator von 1 bis maximal 4 aufweist. Überschreitet eine Bank der Kategorie 3 den Threshold, muss die betroffene Bank z.B. innert 12 Monaten die höhere Standardgewichtung anwenden.

### ***Neue Methodik SA-CCR***

Mit der Einführung der neuen Methodik des SA-CCR für die Berechnung der Eigenmittelunterlegung von Derivaten ergibt sich eine Inkonsistenz zwischen Eigenmittelunterlegung, Risikoverteilung und Leverage Ratio. Die Banken sind in der Folge gezwungen, für Derivate unterschiedliche Berechnungsmethoden in der Eigenmittelunterlegung resp. der Risikoverteilung und der Leverage Ratio anzuwenden.

Wir regen an, dass mit der Umsetzung des SA-CCR bei der Eigenmittelunterlegung die Banken gleichzeitig ein Wahlrecht für eine vorgezogene Anwendung (1.1.2017 bis 31.12.2018) des SA-CCR in den Bereichen der Risikoverteilung und der Leverage Ratio erhalten. Damit eröffnet sich den Banken die Möglichkeit, ein für sie effizientes Umsetzungsvorgehen zu wählen und eine koordinierte Umsetzung des SA-CCR in den verschiedenen Themengebieten durchzuführen. Für die FINMA würde sich der positive Effekt ergeben, dass die, gemäss Aussage des Regulators (vgl. S. 3 ff. Erläuterungsbericht ERV und S. 6 Erläuterungsbericht FINMA-RS „Kreditrisiken Banken“), „mit Mängeln behafteten“ alten Methoden bei verschiedenen Banken früher abgelöst werden könnten.

### ***Definition „Hedging-set“***

Das Konzept des "Hedging-set" ist zentral für den SA-CCR. Dennoch verzichtet die FINMA auf eine Definition des "Hedging-set" bzw. nimmt gar keinen Bezug darauf.

Unseres Erachtens wäre es sinnvoll, die Vorgehensweise betreffend die Berechnung des Netting-set level PFE (Potential Future Exposure) unter Verwendung von Hedging-sets und Sub-sets in den Abschnitten E. und F. des Rundschreibens – im Einklang mit den BCBS-Regeln – darzustellen.

### ***Behandlung von verwalteten kollektiven Vermögen (VKV)***

Im Rahmen der NAG „Basel III“ wurde von den Bankenvertretern wiederholt festgehalten, dass die Vorgaben des BCBS nicht eins zu eins in die Schweizer Regulierungsvorgaben übernommen werden sollten, sondern wo sinnvoll nationale Lösungswege zu suchen sind. Insbesondere vor dem Hintergrund der tendenziell steigenden Komplexi-

tät der Regelwerke des BCBS sollten die nationalen Aspekte wieder vermehrt berücksichtigt werden.

In diesem Zusammenhang erweisen sich beispielsweise die vorgesehenen Verfahren für VKV als derart anspruchsvoll, dass eine Umsetzung einerseits kaum beziehungsweise nur für einzelne homogene Fonds durchführbar ist (Look-Through-Ansatz (LTA), mandatsbasierter Ansatz (MBA)) oder andererseits die Anwendung mit einer unge-rechtfertigt hohen Eigenmittelunterlegung bestraft wird (Fallback-Ansatz / FBA). Banken wären somit wegen der Komplexität von LTA und MBA gezwungen, auf den FBA auszuweichen.

Wir schlagen entsprechende Anpassungen im Rundschreiben vor (vgl. auch Kommentar zu Rz 347).

### **„Call for Advice“ der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA)**

Gerne möchten wir die Gelegenheit nutzen, die FINMA auf eine Stellungnahme auf europäischer Ebene zur Thematik SA-CCR hinzuweisen (vgl. „Industry Response to the EBA’s Request for Input on SA-CCR“ der International Swaps and Derivatives Association (ISDA) vom 30.5.2016).

Dieses Dokument stellt die Antwort der betroffenen europäischen Industrie auf eine Anfrage der EBA („Call for Advice“) dar, welche die Bitte um Input zum finalen SA-CCR des Basler Ausschusses umfasst.

Es handelt sich hierbei um eine kritische und konstruktive Stellungnahme, welche auf wichtige Schwachstellen im SA-CCR eingeht. Als besonders nennenswert erachten wir die folgenden Punkte:

- Notwendigkeit einer Neukalibrierung des alpha-Faktors
- Die unzureichende Anrechnung von Initial Margin aufgrund des exponentiellen Multiplikators
- Die fehlende Berücksichtigung von positiven Diversifikationseffekten in Portfolios mit mehreren Währungspositionen für Zins- und Währungsderivate. Dieser Punkt ist besonders anzumerken, weil solche Diversifikationsvorteile im kürzlich finalisierten Standard des Basler Ausschusses „Minimum Capital Requirements for Market Risk“ anerkannt werden.

Da die kritisierten Punkte wesentliche Aspekte des Regelwerks des Basler Ausschusses betreffen, verstehen wir, dass es für die FINMA nur schwer möglich sein wird, diese zu adressieren, bevor vom Basler Ausschuss selbst Abhilfe geschaffen wurde. Dennoch möchten wir auf diese Kritikpunkte hinweisen, da die genannten Aspekte zu einer übertrieben konservativen Berechnung des Kreditäquivalents führen.

## II. Zu den einzelnen Bestimmungen

6

### A. Eigenmittelverordnung (ERV)

#### **Art. 107: Klumpenrisiken**

Gemäss Art. 107 der revidierten ERV soll für Klumpenrisiken die Marktwertmethode bis zum 31.12.2018 beibehalten werden. Eine Parallelrechnung für 2 Jahre bedeutet einen erheblichen operationellen Mehraufwand, der nicht gerechtfertigt zu sein scheint. Wir regen deshalb an, eine pragmatische Lösung zu finden und den Banken die Möglichkeit zu geben, den SA-CCR bereits ab 1. Januar 2017 auch für Klumpenrisiken anwenden zu können (vgl. Ausführungen im Absatz „Neue Methodik SA-CCR“).

### B. FINMA-Rundschreiben 17/xx „Kreditrisiken Banken“

#### **Rz 31: SA-CCR und vereinfachter SA-CCR**

Gegeben die enorme Komplexität und die sehr hohen Datenanforderungen des neuen SA-CCR begrünnen wir die Einführung eines vereinfachten SA-CCR. Die Anwendung des vereinfachten Ansatzes sollte u.E. überall dort möglich sein, wo aus Risikosicht eine rudimentäre, vereinfachte Berechnung vertretbar ist und es keine Rechtfertigung gibt, die komplexen Berechnungsmethoden zu implementieren. Für ein risikobasiertes Vorgehen ist damit ein Abstellen auf die Kategorisierung der Bank gemäss den sehr rudimentären Aufsichtskategorien ohne Risikobezug u.E. nicht sinnvoll. Vielmehr sollten, für die Entscheidung, ob der SA-CCR anzuwenden oder ein Vorgehen nach dem vereinfachten SA-CRR möglich ist, Masse angewendet werden, die auf die zu unterliegenden Geschäfte und deren Risiken Bezug nehmen.

#### **Rz 32: Berechnung des Kreditäquivalents**

Es ist davon auszugehen, dass zum Zeitpunkt, als die Basel III-Regulierung ausgearbeitet wurde, der Basler Ausschuss die Umsetzung des SA-CCR in seiner heutigen Form, inklusive des *alpha*-Faktors, noch nicht antizipiert hatte und deshalb die heutigen BCBS-Regeln nicht vollumfänglich mit dem SA-CCR im Einklang sind. Aus diesem Grund sollte das FINMA-Rundschreiben klarstellen, dass bei der Verwendung des SA-CCR zur Berechnung des Kreditäquivalents die resultierende Exposure at Default (EAD) durch 1,4 (den *alpha*-Faktor) geteilt wird, wenn dieser als Input für die „Credit Valuation Adjustments“ (CVA)-Eigenmittelanforderung dient. Dieses Anliegen findet sich im Konsultationsdokument „Review of the Credit Valuation Adjustment Risk Framework“ des BCBS. Hier wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Basic-CVA der EAD (aus SA-CCR und Internal Model Method / IMM) durch den *alpha*-Faktor geteilt werden muss (BCBS d325, Abschnitt 4.2).

Wie im BCBS-Arbeitspapier WP26 beschrieben, sind sich die „Current Exposure Method“ (CEM) und der SA-CCR sehr ähnlich. Ein Hauptunterschied besteht allerdings

darin, dass sich der SA-CCR im Gegensatz zur CEM dem *alpha*-Faktor bedient, wie er auch bei der IMM verwendet wird. Das BCBS-Arbeitspapier führt weiter aus, dass die Summe aus Replacement Cost (RC) + Potential Future Exposure (PFE) im SA-CCR das Effective Expected Positive Exposure (EEPE) repräsentiert. EAD ist somit die Multiplikation aus EEPE und *alpha*. Es wäre im Vergleich zur heutigen Berechnung der CVA-Eigenmittelanforderung nach dem fortgeschrittenen Ansatz sowie auch im Vergleich zur IMM inkonsistent, wenn nun der unter SA-CCR berechnete EAD herangezogen würde, ohne diesen vorher durch 1,4 zu teilen, da weder CEM EAD noch der IMM EE den *alpha*-Faktor beinhalten.

Diese Klarstellung sollte sich jedoch nicht nur auf den fortgeschrittenen Ansatz beschränken. Wie bereits erwähnt, verwendet CEM den *alpha*-Faktor nicht. Zudem ist davon auszugehen, dass Banken, welche die CVA-Eigenmittelanforderung nach dem Standardansatz berechnen, keine Erlaubnis des Regulators haben, die EPE-Modell-Methode anzuwenden (oder nur für einen immateriellen Teil des Portfolios). Aufgrund dieses Umstandes hatte es bisher keine Auswirkung auf die CVA-Eigenmittelanforderung, dass im Standardansatz der EAD verwendet wird. Mit der Einführung von SA-CCR ändert sich dies jedoch. Wiederum ist auf die zeitliche Verschiebung zwischen BCBS 189 und BCBS 279 sowie dem Konsultationsdokument des Basler Ausschusses hinzuweisen.

**Rz 45: Berechnung des potentiellen zukünftigen Wertanstiegs (PFE)**

Die Randziffer 45 schreibt vor, dass – falls eine Margenvereinbarung bei der PFE-Berechnung mehrere Netting-Sets umfasst – die Multiplikatoren pro Netting-Set verteilt werden. Diese explizite Vorgabe findet sich in den BCBS-Regeln (vgl. § 187 des Dokuments „The standardised approach for measuring counterparty credit risk exposures“, April 2014) nicht.

Unserer Ansicht nach sollte eine alternative Anwendung der Sicherheiten auf Ebene der Margenvereinbarung anstatt der Netting-Sets und somit die Berechnung eines Multiplikators auf Ebene der Margenvereinbarung (MA) anstatt der einzelnen Netting-Sets (NS) erlaubt sein:

$$PFE_{MA} = Multiplier_{MA}^{aggregate} * \sum_{NS=MA} AddOn_{NS}^{aggregate}$$

Wir schlagen vor, den Zusatz "Für den Parameter C in der Berechnung der Multiplikatoren pro Netting-Set werden die Sicherheiten in geeigneter Weise auf die Netting-Sets verteilt." in Randziffer 45 in folgender Weise zu ergänzen: „Alternativ können Sicherheiten auch auf Ebene der Margenvereinbarung anstatt des Netting-Sets angerechnet werden, womit eine Berechnung eines Multiplikators auf Ebene der Margenvereinbarung anstatt der einzelnen Netting-Sets möglich ist“.

**Rz 48: Behandlung von binären Optionen**

Die Behandlung von binären Optionen gemäss Randziffer 48 widerspricht den Vorgaben des Basler Ausschusses (vgl. Ziffer 11 der BCBS-FAQ zum SA-CCR). Hiernach stellt der fixe Auszahlungsbetrag der binären Option ihren potentiellen zukünftigen Wertanstieg (PFE) dar und nicht der Skalierungsfaktor (SF) multipliziert mit dem maximalen Auszahlungsbetrag.

Das FINMA-Rundschreiben schreibt eine Berechnung für binäre Optionen vor, die wesentliche Inkonsistenz zur vorgegebenen Behandlung von „Vanilla“ Call-Optionen generiert. Dies führt zu wirtschaftlich schwierig zu begründenden Resultaten, zur unterschiedlichen Behandlung von ähnlichen Produkten in unterschiedlichen Märkten (z.B. Interest Rates, FX, Equity), in denen wirtschaftlich ähnliche Produkte unterschiedlich verbucht werden, und zu unerwünschten Anreizen für Banken.

Wir schlagen einen alternativen Ansatz vor, der der wirtschaftlichen Substanz von binären Optionen gerecht wird, indem man sie als Portfolios bestehend aus einer gekauften und einer verkauften Call-Option (d.h. als „call-spreads“) mit nahezu identischem Strike-Preis betrachtet. Die Auszahlungsprofile einer binären Option und eines call-spreads sind nahezu identisch und werden ununterscheidbar, wenn sich die Strike-Preise im call-spread nur noch minimal unterscheiden. Im Zinsgeschäft ist es zudem üblich, call-spreads statt binärer Optionen zu handeln. Letztlich ist anzumerken, dass binäre Optionen im Risikomanagement häufig als call-spreads betrachtet und gehandhabt werden.

Das FAQ des Basler Ausschusses (BCBS d333, FAQ 11) ist hier weniger bindend als das FINMA-Rundschreiben. Es heisst lediglich, dass der Vorschlag konsistent mit dem Standard ist, eine alternative Behandlung wird aber nicht ausgeschlossen.

Wir sind der Ansicht, dass die FINMA dem Basler Ausschuss folgen und den Banken den Spielraum geben sollte, die oben angeführte Alternative zu implementieren.

**Rz 50: Aufsichtsrechtliche Duration (SD)**

Die Vorgaben des BCBS verlangen, dass die aufsichtsrechtliche Duration mindestens zehn Handelstage beträgt (vgl. § 157 des Dokuments „The standardised approach for measuring counterparty credit risk exposures“, April 2014). Eine entsprechende Bestimmung fehlt in den vorliegenden Anhörungsunterlagen.

**Rz 58: Umrechnung Nominalwert**

Im Fall von global tätigen Banken ist davon auszugehen, dass der materielle Anteil des Risikos aus Derivatgeschäften in Einheiten und Divisionen verbucht ist. Deren funktionale Währung ist nicht Schweizer Franken, sondern entspricht der Währung des primären wirtschaftlichen Umfelds, in welchem sie agieren. Aus diesem Grund basieren die internen Risikomanagementprozesse inklusive der Risikoberechnung, welche zur Bestimmung der Eigenmittelanforderungen dient, nicht zwingend auf dem Schweizer



Franken, sondern stellen auf eine andere funktionale Währung ab, welche das Risiko und das wirtschaftliche Umfeld der Bank widerspiegelt.

9

Eine frühe Umrechnung der Nominalwerte in Schweizer Franken bereits bei der Berechnung des angepassten Nominalwerts, wie in Randziffer 58 gefordert, würde den bestehenden internen Prozessen der Risikobemessung widersprechen und wäre nicht mit der bestehenden Infrastruktur zu vereinbaren.

Wir sind der Ansicht, dass es den Banken überlassen sein sollte, die Basiswährung im SA-CCR einheitlich und in Abstimmung auf die funktionale Währung und somit auch die internen Prozessen zu wählen.

Die Berichterstattung an die FINMA erfolgt weiterhin in Schweizer Franken; zu welchem Zeitpunkt die Umrechnung stattfindet, sollte aber der jeweiligen Bank überlassen sein.

### ***Rz 63 ff.: Berechnung aufsichtsrechtliches Delta***

Weil die log-normale Funktion nicht für negative Forwards und Strike-Preise definiert ist, kann die Formel für das aufsichtsrechtliche Delta, welche auf dem log-normalen Black-Scholes Modell basiert, in diesen Fällen nicht angewendet werden. Die Forwards und Strike-Preise zu verschieben, erlaubt es, die Kalkulation des aufsichtsrechtlichen Option-deltas durchzuführen. Es kann sich hierbei jedoch lediglich um eine temporäre Abhilfe handeln, da sie die „Moneyness“ der Option verzerrt. Hier bitten wir die FINMA um eine Klarstellung (z.B. basierend auf dem normalen Black-Scholes Modell) der Formel.

### ***Rz 70 bis 75: Allgemeine Schritte zur Aggregation von Add-ons innerhalb eines Netting-Sets***

Die FINMA verwendet in den Randziffern 70 bis 75 eine gegenüber dem Basler Ausschuss (BCBS 279) unterschiedliche Terminologie. Vor allem der bereits erwähnte Verzicht, auf das Konzept des „Hedging-set“ einzugehen, ist auffällig. Wir würden es begrüßen, wenn die FINMA die Terminologie des Basler Ausschusses übernehmen würde. Da sich der SA-CCR im FINMA-Rundschreiben sehr eng am Basler Standard orientiert, ist kein Grund ersichtlich, welcher ein Abweichen von der BCBS-Terminologie erklären würde. Wir erachten diese Vereinheitlichung als notwendig, um einen reibungslosen Austausch innerhalb der Bank, zwischen den Banken, zwischen FINMA und den Banken und auch zwischen FINMA und anderen Regulatoren zu gewährleisten.

### ***Rz 96: Aufsichtsrechtliche Parameter für den SA-CCR: Gold***

In Randziffer 96 wird Gold für die Aggregation der Add-ons als Rohstoff behandelt. Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob Gold neu zwingend analog den Rohstoffen zu behandeln ist, mit den entsprechenden Parametern (Volatilität 70%). Aus

Risikosicht und hinsichtlich der Handelsusancen wäre es sinnvoll, wenn Gold wie bis anhin als Währung behandelt werden könnte.

10

Wir bitten um eine diesbezügliche Klärung bzw. Präzisierung im Rundschreiben.

**Rz 111/112: Restlaufzeit M**

In Randziffer 111 gibt die FINMA vor, dass Laufzeitparameter in Jahren ausgedrückt werden müssen, und das Beispiel in Fussnote 8 deutet auf eine Umrechnung von Handelstagen zu Jahren durch die Division durch 250 hin.

In Bezug auf die Restlaufzeit M, welche als Input zur Kalkulation des Maturitätsfaktors dient, erachten wir diese Vorgabe als nicht notwendig und zudem im Widerspruch zum FAQ Dokument des Basler Ausschusses. Wir schlagen vor, dass die FINMA die Basler Klarstellung (BCBS d333, FAQ 4) in das Rundschreiben aufnimmt. Die Antwort des Basler Ausschusses besagt sinngemäss, dass die Restlaufzeit M konsistent gewählt werden muss, es aber keine Rolle spielt, ob diese in Jahren oder Tagen ausgedrückt wird. Somit sollte es jeder Bank überlassen sein, Jahre, Handelstage, oder Kalendertage, unter Berücksichtigung der relevanten Marktkonventionen, als Bemessungsgrundlage zu wählen.

**Rz 176: Anrechnung von Sicherheiten im einfachen Ansatz: Lebensversicherungen**

Die Anerkennung von Deckungen in der Form von Lebensversicherungspolice analog zu Garantien ist adäquat und wird begrüsst. Analog einer Garantie ist dabei aus Risikosicht auf die Bonität des Garantiegebers sowie die Durchsetzbarkeit des Pfandes, auch ohne Mitwirkung und gegen den Willen des Kreditnehmers und der versicherten Person, abzustellen. In Anlehnung an die Regulierung der Europäischen Union ist jedoch für die Durchsetzbarkeit und damit die risikomässige Behandlung nicht relevant, auf wessen Leben die Police lautet und dass die Lebensversicherung einen garantierten Rückkaufswert hat. Diese Einschränkungen, dass eine Anerkennung als Sicherheit nur möglich ist für Lebensversicherungen mit garantiertem Rückkaufswert, die auf das Leben des Kreditnehmers lauten, beantragen wir deshalb zu streichen.

Ferner schreibt die Randziffer 176 vor, dass die Police von einem Versicherungsunternehmen stammen muss, welches von einer anerkannten externen Ratingagentur beurteilt wurde. Diese Einschränkung verunmöglicht die Anrechnung von ungebundenen Lebensversicherungen von grösseren Schweizer Versicherungsunternehmen.

Wir schlagen vor, dass auch ungebundene Lebensversicherungen mit Rückkaufswert von durch die FINMA bewilligten Versicherungsunternehmen und -konzernen mit Domizil Schweiz ohne anerkanntes externes Rating als Sicherheit angerechnet werden können. Wir beantragen, dass bei diesen Instituten das gleiche Risikogewicht wie für Banken ohne Rating und Ursprungslaufzeit der Forderung > 3 Monate von 50% beigezogen werden kann.

Schliesslich fehlt im aktuellen Entwurf betreffend die Anerkennung von Lebensversicherungen als Sicherheiten die Anrechnung von verpfändeten Lebensversicherungspolicen, die zwar keinen garantierten Rückkaufswert haben, die sich aber in einem segregierten Konto gebucht bei der kreditgebenden Bank befinden („*Insurance Wrapper*“).<sup>1</sup> Der Wert (d.h. sowohl der Marktwert als auch der Belehnungswert) der der Police zugrundeliegenden Wertschriften kann aber durch die Bank genau gleich jederzeit beurteilt und überwacht werden, wie das beim klassischen Lombard-Kredit der Fall ist. Die formale Verpfändung der Police (statt direkt der zugrundeliegenden Wertschriften) führt zwar tatsächlich dazu, dass ein Margin Call und anschliessende Verwertung durch (Teil-)Rückkauf der Police via die Versicherung geschehen muss. Jedoch sind die vertraglichen Verpfändungsdokumente rechtlich so ausgestaltet, dass dies ein rein formales Prozedere ist, welches weder eine Intervention des Kunden benötigt noch durch ihn aufgehalten und innerhalb weniger Arbeitstage abgewickelt werden kann.

Somit hat die Bank schliesslich sowohl operativ als auch rechtlich die Möglichkeit, via (Teil-)Rückkauf auf die zugrundeliegenden Wertschriften zuzugreifen, und kann also diese vergleichbar wie beim klassischen Lombard-Kredit verwerten. Nur weil die Wertschriften nicht sofort, sondern erst in ein paar Tagen via Versicherung liquidiert werden können, ist es unserer Meinung nach störend, wenn der Kredit deswegen wie ein Blanko-Kredit aus Sicht der ERV behandelt wird. Dies ist gegenüber den ausländischen Regelungen zudem ein Wettbewerbsnachteil für Banken auf dem Finanzplatz Schweiz.

Wir beantragen daher, Kredite, welche durch eine verpfändete Police über einen bei der kreditgebenden Bank gebuchten Insurance Wrapper gedeckt sind, gleich zu behandeln, wie Kredite, welche eine Lombard-Wertschriftendeckung haben.

### **Rz 206: Anrechnung von Anlagefonds als Sicherheiten**

Gemäss der Tabelle in Randziffer 206 sind Effektenfonds/UCITS nur als Sicherheiten anerkannt, wenn sie ausschliesslich in Anlagen investieren, die ebenfalls anerkannt sind. Beziehungsweise gilt: Es muss der höchste Haircut angewendet werden, der auf ein Wertpapier anzuwenden ist, in das der Fonds investieren darf. Diese Regelung widerspricht den Vorgaben in der Europäischen Union (vgl. Art. 198 EU CRR), wonach in folgenden Fällen ebenfalls eine Anerkennung erfolgt:

- Grundsätzlich für VKV, welche Derivate ausschliesslich zum Hedging verwenden
- Falls ein VKV auch in nicht anerkannte Anlagen investiert im Sinne des Look Through-Ansatzes, sodass die anerkannten Sicherheiten des VKV angerechnet werden können, nicht aber die nicht anerkannten.

Diese Regelung ist risikoadäquat und konsistent mit dem Look-Through-Ansatz für VKV im Eigenbestand. Wir beantragen deshalb, für die Anerkennung von VKV als

---

<sup>1</sup> Pro memoria: Der Wert der Police entspricht dem Marktwert der im Insurance Wrapper gebuchten Wertschriften und ist somit von der Versicherung betraglich nicht garantiert, da der Marktwert von Wertschriften bekanntlich schwankt)

Sicherheiten im umfassenden Ansatz die erläuterte Ausweitung gemäss EU-Regelung vorzunehmen.

12

## **Rz 330 ff.: Angleichung an US-Basel III-Regulierung**

Viele Fonds halten Derivatkontrakte ausschliesslich, um Risiken (z.B. gewisse Währungsrisiken) abzusichern und nicht für spekulative Zwecke. Die Basel III-Regeln der USA tragen diesem Sachverhalt Rechnung und erlauben aus diesem Grund, Derivatkontrakte, die von Fonds gehalten werden, um Risiken abzusichern und zudem keinen materiellen Positionswert haben, aus der Berechnung auszuschliessen (U.S. Basel III, Federal Register / Vol. 78, No. 198, §53(d)).

Der volle Look-Through-Ansatz (LTA) sowie auch der mandatsbasierte Ansatz (MBA) stellen für Banken einen erheblichen Aufwand dar. Diesem Aufwand steht u.E. kein gerechtfertigter Nutzen im Sinne der adäquaten Erfassung und Bewertung von Risiken gegenüber. Deshalb schlagen wir eine Angleichung der FINMA-Regeln vor.

## **Rz 335 ff.: Unklarheiten betreffend Anteile an verwalteten kollektiven Vermögen (VKV)**

Der Entwurfstext zum Look-Through-Ansatz enthält folgende Unklarheiten:

Die deutsche Version der Fussnote 17 (Rz 335) lautet: „Sind die Bedingungen von Art. 17 ERV erfüllt, so sind insbesondere auch die Vereinfachungen in Form des MBA zulässig“.

In der französischen Version lautet die Formulierung: «Si les conditions de l'art. 17 OFR sont remplies, le recours à l'ABM notamment est également autorisé.» resp. „Sind die Bedingungen von Art. 17 ERV erfüllt, so kann der MBA angewendet werden“.

Anders als im französischen Text hält somit die deutsche Version fest, dass verschiedenste Vereinfachungen zulässig sind, eine davon in Form des MBA.

Die folgende Formulierung in Randziffer 338 ist unseres Erachtens nicht eindeutig:

„Um Rz 337 zu erfüllen, müssen die zugrunde liegenden Positionen durch eine unabhängige Drittpartei oder durch die Hinterlegungsstelle (Verwahrer) oder die Depotbank oder in geeigneten Fällen die Fondsleitung(sgesellschaft) überprüft werden.“

Insbesondere ist uns nicht ersichtlich, was unter der Begrifflichkeit „in geeigneten Fällen“ zu verstehen ist.

Wir bitten die FINMA um eine diesbezügliche Präzisierung.

## **Rz 346: Bestimmungen für Anteile an verwalteten kollektiven Vermögen (VKV-Anteile)**

13

In den neuen Bestimmungen für Anteile an verwalteten kollektiven Vermögen wird im mandatsbasierten Ansatz geregelt, dass die Kreditäquivalente für Gegenparteikreditrisiken aus Derivatpositionen, die in Fonds gehalten werden, nach dem SA-CCR berechnet werden. Sind gewisse Angaben nicht verfügbar, um den SA-CCR gemäss Randziffern 31 – 119 zu berechnen, werden konservative Vereinfachungen vorgeschrieben. Zur Berechnung der aufsichtsrechtlichen Wiederbeschaffungskosten (RC) soll der Brutto-Nominalwert herangezogen werden. Sollte jedoch der PFE nicht genau berechnet werden können, sind die Vorgaben sehr offen formuliert und es heisst im Rundschreiben lediglich, dass konservative Vereinfachungen angewendet werden können.

Wir würden es begrüssen, wenn die FINMA hier zusätzliche Klärung schaffen würde, dass diese Vereinfachungen in Anlehnung an den vereinfachten SA-CCR (VSA-CCR) gemacht werden können. Zum Beispiel kann ein „BB“ Rating angenommen werden, wenn die Rating-Klassen nicht bekannt oder in den Anlagerichtlinien nicht genauer beschrieben sind.

Des Weiteren sind wir der Ansicht, dass auch Diversifikationseffekte, welche im SA-CCR explizit berücksichtigt werden, ebenso bei der Bestimmung der Default-Werte berücksichtigt werden sollten. Es ist nicht davon auszugehen, dass ein Fonds in lediglich ein einziges Investment bzw. in eine einzige Transaktion einer Risikofaktorkategorie investiert.

Betrachtet man zum Beispiel einen Fonds, der neben einem Obligationen-Portfolio auch in Kreditderivate investiert, ergibt sich eine Reduktion des PFE Add-ons um circa 20%, wenn man von zwei anstatt von nur einer Transaktion ausgeht. Mit anderen Worten, das aggregierte Add-on von zwei Kreditderivaten liegt 20% unter der Summe von zwei einzelnen Add-ons. Erhöht man die Annahme auf drei Kreditderivate, ergibt sich bereits ein Diversifikationseffekt in SA-CCR von ungefähr 30%, und bei sechs Transaktionen handelt es sich um eine Reduktion von nahezu 40%. Dieses Beispiel beschränkt sich nicht auf Kreditderivate und weil der SA-CCR diese Diversifikationseffekte explizit berücksichtigt, sollten sich diese auch im Default-Wert widerspiegeln. Wir würden eine Vorgabe von der FINMA in diesem Punkt begrüssen.

## **Rz 347: Gewichtung von verwalteten kollektiven Vermögen (VKV)**

Das Rundschreiben sieht in Randziffer 347 beim Fallback-Ansatz (FBA) für VKV im Bankenbuch eine Gewichtung von 1250% vor. Damit ist vom Basler Ausschuss eine vollständige Unterlegung solcher Positionen mit Eigenmitteln beabsichtigt, weil eine Gewichtung mit 1250% bekanntlich zu einer 100%igen Eigenmittelunterlegung führt (bspw. CHF 100-Engagement x 1250%-Gewichtung x 8% = CHF 100 Eigenmittelerfordernis = 100%ige Eigenmittelunterlegung).

Weil die FINMA jedoch die Gewichtung von 1250% übernimmt und in der Schweiz deutlich höhere Eigenmittelanforderungen (vgl. FINMA-RS 2011/2 „Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung bei Banken“) gelten (bspw. Kategorie 3 = 12%, oder Kategorie 2

und 1 noch höher), ergibt sich beispielsweise für eine Kategorie 3-Bank bei einem Engagement von CHF 100 ein Eigenmittelerfordernis von CHF 150. Die Kombination aus einer Risikogewichtung mit 1250% und den schweizerischen kategorien-spezifischen Zusatzanforderungen würde also zu Eigenkapitalanforderungen führen, die in absoluten Beträgen höher liegen als die mit Eigenkapital zu unterlegenden Positionen selbst.

Eine solche Anforderung ist aus ökonomischer bzw. stabilitätspolitischer Sicht kaum zu rechtfertigen.

Wir sind uns bewusst, dass diese Thematik bereits im Rahmen der NAG „Basel III“ besprochen wurde. Die bisherigen Stellungnahmen der FINMA zu dieser Problematik erachten wir jedoch als zu wenig überzeugend.

Wir schlagen vor, den Text der Randziffer wie folgt anzupassen:

### **Textvorschlag Variante 1:**

*[FUNDS§80 (viii)] Ist weder der LTA noch der MBA umsetzbar, müssen Banken den FBA anwenden. Unter dem FBA wird für die VKV-Anteile das Risikogewicht gemäss der Formel*

$$\text{Risikogewicht} = 1250\% * \left( \frac{8\%}{\text{erforderliche Eigenmittelquote}} \right)$$

*angewandt, wobei die erforderliche Eigenmittelquote der Gesamteigenmittelquote der jeweiligen Bank gemäss ERV Art. 41 ohne Bst. c) entspricht.*

### **Textvorschlag Variante 2:**

*[FUNDS§80 (viii)] Ist weder der LTA noch der MBA umsetzbar, müssen Banken den FBA anwenden. Unter dem FBA kann wahlweise ein Risikogewicht von 1250% oder der direkte Abzug vom harten Kernkapital erfolgen.*

*ERV-Anpassung:*

*Art. 32 Bst. I. (neu): VKV-Anteile unter dem FBA (Fallback-Ansatz), wenn die Risikogewichtung von 1250% zu einer höheren Eigenmittelunterlegung führt.*

### **Rz 557: Behandlung von gestellten Sicherheiten des Clearing-Mitglieds**

Gemäss Randziffer 557 unterliegen gestellte Sicherheiten des Clearing-Mitglieds, die von einem Verwahrer gehalten werden und die gegenüber der QCCP insolvenzgesichert sind, nicht der Eigenmittelunterlegung des Gegenpartekreditrisikos gegenüber solchen insolvenzsicheren Verwahrern.

Wir bitten die FINMA um eine Klarstellung, ob darunter eine Risikogewichtung mit Null Prozent verstanden wird, oder ob der EAD auf Null gesetzt werden soll.

## **Rz 559: Beiträge an Ausfallfonds**

15

Randziffer 559 hält fest, dass für Banken, die als Clearing-Mitglieder einer QCCP agieren, die Mindesteigenmittel, die sich aus den expliziten und impliziten Verpflichtungen gegenüber dem Ausfallfonds der QCCP ergeben, entsprechend den Vorgaben des Basel III Textes berechnet werden.

Unseres Erachtens ist nicht klar, was unter „*expliziten und impliziten*“ Verpflichtungen zu verstehen ist. Falls eine Klarstellung im Text nicht möglich ist, sollten die Begriffe gestrichen werden.

\*\*\*

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen für die weiteren Arbeiten. Gerne stehen wir Ihnen für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Schweizerische Bankiervereinigung



Rolf Brüggemann



Markus Staub